

- die Vorschläge für Entscheidungen der übergeordneten Organe zur Wiederherstellung der Planmäßigkeit der Produktion und zur vollständigen Einordnung bzw. Bindung der Verträge, zur Freisetzung nicht erforderlicher materieller Fonds und zur Verwendung freiwerdender Kapazitäten.

§ 4

Ablauf der Quartals- und Monatsplanung

Bei der Quartals- und Monatsplanung sind folgende Haupttermine einzuhalten:

- Übergabe der Vorschläge zur Quartals- und Monatsgliederung staatlicher Planaufgaben einschließlich der lieferseitigen Bilanzinformation (Anlage X) und der Vorschläge zur Quartals- und Monatsaufgliederung der Produktionsaufgaben für Erzeugnisse (Anlage 3)
 - bis zum 8. Werktag des 1. Monats des Vorquartals von den Betrieben an die Kombinate bzw. Fachorgane,
 - bis zum 14. Werktag des 1. Monats des Vorquartals von den Kombinat und Fachorganen an das übergeordnete bzw. zuständige Ministerium,
 - bis zum letzten Werktag des 1. Monats des Vorquartals von den Ministerien die Vorschläge zur Quartals- und Monatsgliederung staatlicher Planaufgaben und bis zum 1. Werktag des 2. Monats des Vorquartals von den bilanzverantwortlichen Ministerien die Vorschläge zur Quartals- und Monatsaufgliederung der Produktionsaufgaben für Erzeugnisse an die Staatliche Plankommission;
- Übergabe der durch den Ministerrat bestätigten Quartals- und Monatsaufgaben gemäß Anlage 1 sowie der Quartalsbilanzen gemäß Anlage 2 einschließlich der Energieverbrauchskontingente an die Kombinate und Fachorgane bis zum 3. Werktag des 3. Monats des Vorquartals;
- Übergabe der durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bestätigten Vorschläge zur quartalsweisen Aufgliederung der Produktionsaufgaben nach Monaten für Staatsplanpositionen gemäß Anlage 3 an die bilanzverantwortlichen Ministerien bis zum 16. Werktag des 2. Monats des Vorquartals;
- Übergabe der Vorschläge zum Quartalskassenplan gemäß Anlage 4 auf der Grundlage der bestätigten Quartals- und Monatsaufgaben bis zum 15. Werktag des 3. Monats des Vorquartals von den Kombinat, Wirtschaftsräten der Bezirke und den den Ministerien direkt unterstellten Betrieben an die übergeordneten bzw. zuständigen Ministerien und Bestätigung durch die Minister bis zum letzten Werktag des 3. Monats des Vorquartals.

§ 5

Sicherung der kontinuierlichen Erfüllung der bestätigten Quartals- und Monatsaufgaben

- (1) Die bestätigten Quartals- und Monatsaufgaben sind in vollem Umfang in die Quartals- und Monatspläne sowie in die Dekadenzielstellungen für wichtige Leistungskennziffern der Kombinate und Betriebe aufzunehmen. Auf allen Leitungsebenen ist zu gewährleisten, daß die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um die bestätigten Quartals-

und Monatsaufgaben sowie die Dekadenzielstellungen zu erfüllen und gezielt überzuerfüllen.

(2) Die Generaldirektoren der Kombinate, die Leiter der Fachorgane und die Minister haben die Erfüllung der bestätigten monatlichen staatlichen Planaufgaben regelmäßig mit dem Ziel zu analysieren, die Verpflichtungen im sozialistischen Wettbewerb auf einen hohen Zuwachs gebrauchswertmäßig real verteilter und verkaufsfähiger Produkte, insbesondere für die Versorgung der Bevölkerung und den Export sowie die Sicherung einer hohen Effektivität, vor allem durch Senkung des Produktionsverbrauchs und der Kosten sowie durch Einhaltung der geplanten Bestände, zu richten. Dabei ist unverzüglich und koordiniert auf veränderte Bedingungen hinsichtlich der bedarfs- bzw. vertragsberechtigten Produktion mit den entsprechenden Maßnahmen zu reagieren, um die Nutzung der Kapazitäten bzw. die materiell-technische Sicherung der Produktionsdurchführung zu gewährleisten. Bei auftretenden Abweichungen von den bestätigten Quartals- und Monatsaufgaben haben die Generaldirektoren der Kombinate sowie die Leiter der Fachorgane unverzüglich die erforderlichen Entscheidungen zur Einhaltung der Pläne und Bilanzen zu treffen bzw. herbeizuführen.

(3) Die Leiter der zentralen Staatsorgane haben zu gewährleisten, daß die Festlegungen des Ministerrates zur Plandurchführung unverzüglich und komplex für die materiellen und finanziellen Kennziffern und Bilanzen einschließlich ihrer Auswirkung auf die staatlichen Planaufgaben für die Quartale und Monate in die Pläne eingearbeitet werden.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Die Bestimmungen gemäß § 2 Abs. 3 sind beginnend mit der Volkswirtschaftsplanung für das II. Quartal 1985 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- der § 1 (4. bis 6. Anstrich) sowie die §§ 5, 6, 7 und 8 der Anordnung vom 2. August 1979 über die Kassenplanung (GBl. I Nr. 28 S. 249),
- Anordnung Nr. 3 vom 14. April 1983 über die Kassenplanung (GBl. I Nr. 11 S. 123),
- Anordnung Nr. 4 vom 24. April 1984 über die Kassenplanung (GBl. I Nr. 15 S. 190),
- die Regelungen über die quartalsweise Aufgliederung der Produktionsaufgaben nach Monaten, die Freisetzung und effektive Verwendung materieller Fonds sowie die Sicherung der vertraglichen Bindung der beauftragten Produktion.^{1,2}

Berlin, den 3. Dezember 1984

**Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission**

Schürer

**Der Minister
der Finanzen**

Höfner

² wurden den Beteiligten im Juni 1983 direkt übergeben